

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wietze außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Lesefassung)**

Zusammenfassung mit der 1. bis 3. Änderungssatzung  
gültig ab 01.07.2026

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Wietze wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.09.1994 in der Fassung vom 21.07.2015 festgelegt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
  - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
  - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
    - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
    - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden erhoben
- a) bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,

- b) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
- c) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.  
Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Der Verwaltungsausschuss ist über entsprechende Entscheidungen umgehend zu informieren.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und erforderlichen Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Gemeinde Wietze haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **Anlage zur Satzung:**

### Gebührentatbestände

|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        | Gebühr in EUR je angefangene |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|--------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        | halbe Stunde                 | ganze Stunde |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                  | Personaleinsatz                        |                              |              |
| 1.1                                                                                                                                                                                                                                                 | Personal der Freiwilligen Feuerwehr    |                              |              |
| 1.1.1                                                                                                                                                                                                                                               | Grundbetrag pro Einsatzstunde          | 30,00 EUR                    | 60,00 EUR    |
| 2.                                                                                                                                                                                                                                                  | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) |                              |              |
| 2.1                                                                                                                                                                                                                                                 | Löschfahrzeuge (LF)                    | 245,-- EUR                   | 490,00 EUR   |
| 2.2                                                                                                                                                                                                                                                 | Tanklöschfahrzeuge (TLF)               | 900,-- EUR                   | 1.800,00 EUR |
| 2.3                                                                                                                                                                                                                                                 | Rüstwagen (RW)                         | 650,-- EUR                   | 1.300,00 EUR |
| 2.4                                                                                                                                                                                                                                                 | Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)       | 900,-- EUR                   | 1.800,00 EUR |
| 2.5                                                                                                                                                                                                                                                 | Mannschaftstransportwagen (MTF)        | 120,-- EUR                   | 240,00 EUR   |
| 3.                                                                                                                                                                                                                                                  | Brandmeldeanlagen (BMA)                |                              |              |
| 3.1                                                                                                                                                                                                                                                 | Fehlalarm Brandmeldeanlage (BMA)       | 425,00 EUR                   | 850,00 EUR   |
| 4.                                                                                                                                                                                                                                                  | Verbrauchsmaterialien                  |                              |              |
| Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. |                                        |                              |              |
| 5.                                                                                                                                                                                                                                                  | Verdienstausfall                       |                              |              |
| Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaussfälle sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.                                                                                                                           |                                        |                              |              |
| 6.                                                                                                                                                                                                                                                  | Fehlalarm                              |                              |              |
| Für einen böswilligen Fehlalarm oder Unfugalarm wird die tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und die tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 berechnet.                                     |                                        |                              |              |
| 7.                                                                                                                                                                                                                                                  | Sonstiges                              |                              |              |
| Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.                                                                                                                                |                                        |                              |              |